Stadt Soltau

Amtsblatt für die Stadt Soltau

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Inhaltsverzeichnis

14.07.2023 - Bekanntmachung Nr. 36

Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“

Impressum

Herausgeber: Stadt Soltau, Poststr. 12, 29614 Soltau | **Telefon:** 05191 82-0 | **E-Mail:** info@stadt-soltau.de
Verantwortlichkeit: Bürgermeister Olaf Klang | **Redaktion:** Stadtverwaltung Soltau
Erscheinungsweise: nach Erfordernis | **Homepage:** www.soltau.de/bekanntmachung
Kostenloses Abonnement: per Anmeldung zum Newsletter unter www.soltau.de/newsletter

Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - als Satzung beschlossen. Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau tritt der Bebauungsplan Harber Nr. 15 gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Harber Nr. 15 ist in dem nachstehenden Lageplan dargestellt (Grundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).

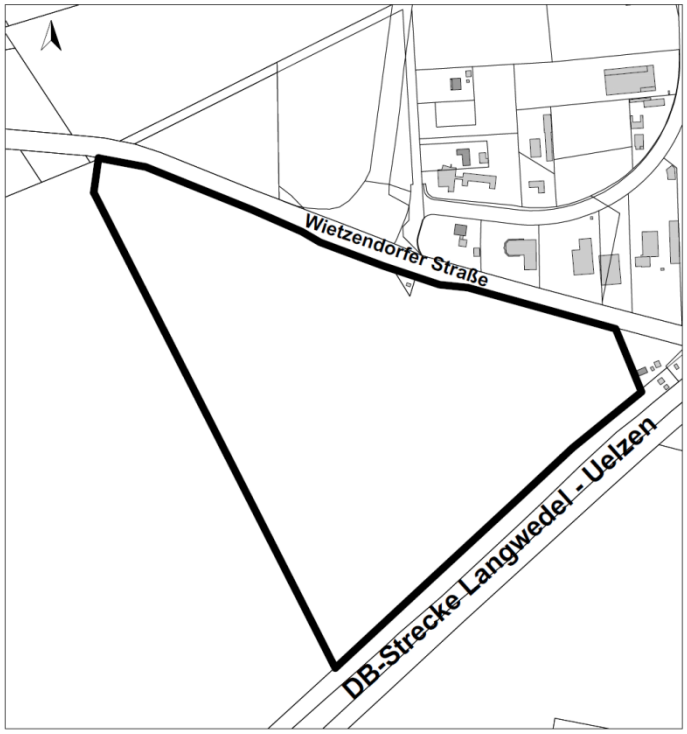

Der Bebauungsplan Harber Nr. 15 trifft Festsetzungen zum Schallschutz. Zur Umsetzung der textlichen Festsetzungen bedarf es zusätzlich der Anwendung der DIN 45691 (Emissionskontingentierung) und der DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit).

Der Bebauungsplan Harber Nr. 15 „Gewerbegebiet Soltau Ost II“ mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die für die Umsetzung der textlichen Festsetzungen benötigten

DIN-Vorschriften im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine vorherige Terminabsprache unter den nachfolgenden Rufnummern wäre wünschenswert. Außerhalb dieser Zeiten können telefonisch in der Fachgruppe 61, Regional- und städtebauliche Entwicklungsplanung, Recht, der Stadt Soltau, Tel.: 05191/82-613 sowie auch elektronisch, Mail-Adresse: planverfahren@stadt-soltau.de, andere Zeiten vereinbart werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan Harber Nr. 15 mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird außerdem gemäß § 10a BauGB im Internet unter www.soltau.de/rechtswirksamebebauungsplaene und unter https://uvp.niedersachsen.de/kartendienste eingestellt und zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigungen verlangen können, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Soltau beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Diese Bekanntmachung finden Sie im Internet im elektronischen Amtsblatt der Stadt Soltau unter www.soltau.de/bekanntmachungen.

Soltau, den 11.07.2023

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
gez. Olaf Klang